

2. Für den Gebrauch der mediko-mechanischen Apparate oder der hydrotherapeutischen Einrichtungen, sowie des Inhalatoriums und für Belichtungen mittels Röntgen-Apparates zu Heilzwecken werden für jedesmalige Benutzung je einer dieser Einrichtungen gezahlt

in der I. Verpflegungsklasse	1,50 M.
in der II. Verpflegungsklasse	1,00 "
in der III. Verpflegungsklasse	0,50 "
von Kranken, die nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind	1,50 "
 3. Für die Benutzung des Finsen-Apparates ist eine in jedem Falle besonders durch den leitenden Arzt festzusetzende Entschädigung zu zahlen.
 4. Arzneien, Verbandstoffe, Wein und andere Stärkungsmittel sind von Kranken in der I. und II. Verpflegungsklasse besonders zu bezahlen.
 5. Für das abonnierte Dienstpersonal fallen alle besonderen Zahlungen fort.
- D. Der Tarif tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft.

E. Satzungen für die Entbindungsstation im Krankenhause.

1. In der Entbindungsstation finden schwangere hilfsbedürftige Frauen und Mädchen zum Zwecke ihrer Niederkunft Aufnahme, wenn diese, abgesehen von dringenden Fällen, möglichst zeitig vorher dem Bureau III oder der Krankenhaus-Inspektion angemeldet wird und die Entbindung nahe bevorsteht, worüber in Zweifelsfällen der Anstaltsarzt entscheidet.
 2. Für die Berechnung der Aufnahmekosten ist dieser Kostentarif mit den Sätzen III. Klasse anzuwenden, jedoch mit der Maßgabe, daß bei jeder Entbindung für die zugezogene Hebamme eine Gebühr von 5 Mark in Rechnung gestellt und der Säugling kostenfrei verpflegt wird.
 3. Ueber die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhause nach der Entbindung entscheidet ärztliches Gutachten
 4. Jede Wöchnerin, welche nach ärztlichem Gutachten dazu im Stande ist, hat die Verpflichtung, ihr eigenes Kind und auf Verlangen auch einen anderen Säugling der Station zu nähren.
- Görlitz, den 31. März 1908.

Der Magistrat.

Snay.

Nachtrag.

1. Für Benutzung des städtischen Krankenwagens innerhalb der Stadtgrenze sind zu zahlen:

a) für den Wagen	4,00 M.
b) für die Bespannung	2,00 "

 Die Benutzung des Krankenwagens außerhalb der Stadtgrenze unterliegt besonderer Berechnung.
2. Aufnahmestunden im Krankenhause: Vormittags 9—12 Uhr, nachmittags 3—5 Uhr.
In eiligen Fällen findet die Aufnahme jederzeit statt.
Besuchsstunden: Sonntag und Mittwoch nachmittag 3—4 Uhr.

Görlitz, den 31. März 1908.

Der Magistrat.

Snay.

Bekanntmachung, betreffend die erste Meldung beim Entstehen eines Feuers.

Derjenige, welcher die erste Meldung vom Entstehen eines Brandes unter Angabe seines Namens gehörigen Orts anbringt, erwirbt für den Fall der Bestätigung der gebrachten Nachricht Anspruch auf eine aus der Stadthauptklasse zu zahlende Prämie von 3 Mark. Derartige Anzeigen können jedem Polizei-Exekutivbeamten oder während der Amtsstunden auf dem Polizei-Amte und während der Nacht auf der Polizeiwache gemacht werden.

Auszug aus der Polizei-Verordnung betreffend Regelung des Dienstmannsgewerbes.

§ 6. Jeder auf einem Standplatze sich aufhaltende Dienstmann ist verpflichtet, die in der Taxe angegebenen Dienste persönlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege pünktlich und sorgfältig auszuführen, falls er nicht durch einen bereits übernommenen anderweitigen Auftrag oder sonstige dringende Gründe behindert ist und sich darüber ausweisen kann. Kann ein übernommener Auftrag aus besonderen Gründen von ihm nicht persönlich ausgeführt werden, so muß er für Stellvertretung sorgen. Laufen Aufträge dem Anstande oder den guten Sitten zuwider oder sind sie geeignet, einer strafbaren Handlung Vorschub zu leisten, so dürfen sie nicht ausgeführt